

August 2020

## Zweiradsport und seine Tücken

Wer sich als Radsportler mit anderen zu einer Trainingsfahrt zusammen findet, nimmt grundsätzlich damit verbundene typische Risiken in Kauf. Oft wird eng bei einander im Windschatten gefahren. Führt z. B. ein zu geringer Abstand bei einer typischen Trainingssituation zum Unfall oder wird bei einem Sturz dann eine Kettenreaktion ausgelöst, gilt in der Regel ein Haftungsausschluss.

Kommt es bei einem Trainingsunfall zu schwerwiegenden Unfällen, ist die Sportler-Freundschaft schnell aus und aus Trainingskameraden werden Parteien eines Rechtsstreites. So in einem Fall, den das Oberlandesgericht Frankfurt am Main am 12.03.2020 entschieden hat. Interessanterweise kam das Gericht zu dem Schluss, dass bei der konkreten Unfallsituation der Risikoausschluss nicht mehr gegriffen habe. Eine Trainingsgruppe mit 17 Fahrern fuhr auf einer Strecke mit Gefälle. Zwei Sportler fuhren nebeneinander. Ein Dritter versuchte die Beiden zu überholen. Er musste dabei auf den unbefestigten Seitenstreifen ausweichen und berührte schließlich einen der beiden anderen Fahrer. Alle Teilnehmer stürzten. Ein Fahrer wurde gegen einen Baum geschleudert und zog sich erhebliche Verletzungen zu. Nach den gerichtlichen Feststellungen habe das Trainingsziel vor der Abfahrt darin bestanden, den Berg schnell zu erklimmen und dann locker hinab zu fahren. Bei der Abfahrt habe sich die Radgruppe auseinander gezogen und es sei eine ruhige Trainingsphase eingetreten, als sich der Unfall ereignete. Damit habe eine Verkehrssituation vorgelegen, in der sich der überholende Radfahrer nicht ordnungsgemäß verhalten habe. Insofern wurde dessen Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz bestätigt.

Am 05.06.2020 hat das Landgericht Frankenthal zu einem Sportunfall entschieden, bei dem sich der Fahrer eines Liegefahrrads und zwei Reiterinnen zu nahe kamen. Der Fahrer überholte die Pferde auf einem Radweg, als eines der Pferde ausschlug und ihn zum Stürzen brachte. Er erlitt unter anderem eine Verletzung an der Hand.

Auf Seiten der Reiterinnen waren im Hinblick auf die Haftung zunächst zwei Aspekte zu berücksichtigen. Zum einen durften diese den Radweg nicht zum Reiten nutzen. Daneben besteht für ein Pferd eine sogenannte Tierhalterhaftung. Der Halter hat grundsätzlich für sämtliche Schäden einzustehen, die durch das Tier verursacht werden. Das Landgericht sprach dem Fahrer des Liegefahrrads jedoch nur einen Teil des beanspruchten Schmerzensgeldes zu. Es sah ein Mitverschulden bei dem Fahrer. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gelten danach auch dann, wenn sich verbotswidrig Pferde auf dem Radweg befinden. Es habe mit unvorhergesehenen Verhaltensweisen der Tiere gerechnet werden müssen. Insofern sei ein Seitenabstand von 1,5 bis 2 Metern notwendig gewesen. Diesen habe der Fahrer nicht eingehalten. Daneben habe er auch keine Verständigung mit den Reiterinnen vor dem Überholen versucht.

